

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich:

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen von SILBERPFEIL gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.

(2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nicht. Eines Widerspruches von SILBERPFEIL bedarf es nicht.

(3) Die Abänderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen.

§ 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung:

(1) Die Angebote von SILBERPFEIL sind freibleibend.

(2) SILBERPFEIL nimmt Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Weicht SILBERPFEILS Auftragsbestätigung von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu SILBERPFEILS Bedingungen zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

§ 3 Preis:

(1) Alle Preise sind Nettopreise ab Werk. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.

(2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußen, ist SILBERPFEIL berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.

(3) Erfolgt die Lieferung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstandes zu einem späteren Zeitpunkt, ist SILBERPFEIL berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. SILBERPFEILS Recht auf Ersatz des ihm sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.

(4) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, SILBERPFEIL hat sich ausdrücklich schriftlich zur Übernahme verpflichtet.

§ 4 Erfüllungsort, Lieferung:

(1) Erfüllungsort ist das jeweilige Lager von SILBERPFEIL.

(2) Die Lieferung erfolgt EXW Erfüllungsort zu Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Versand und Transport erfolgen daher auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt SILBERPFEILS Lieferung in diesem Fall als erbracht und ist SILBERPFEIL berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind SILBERPFEIL umgehend zu ersetzen.

(3) SILBERPFEIL ist zu Teillieferungen berechtigt. Auf sie finden diese Bedingungen zur Gänze Anwendung.

(4) Kann SILBERPFEIL aus unvorhergesehenen Umständen, die von

ihm nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat SILBERPFEIL das Recht, zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist. Andernfalls ist SILBERPFEIL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Lieferverzug haftet SILBERPFEIL nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(5) Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

§ 5 Gewährleistung und Haftung:

(1) SILBERPFEIL leistet Gewähr, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen und den in der Europäischen Union für die Ware geltenden zwingenden Rechtsvorschriften entspricht. SILBERPFEIL leistet Gewähr, dass die Ware in Österreich vertrieben werden darf. Ob sie auch innerhalb der EU / außerhalb der EU vertrieben werden darf, hat der Kunde selbst abzuklären (z.B. Lebensmittelrecht, Kennzeichnungsvorschriften).

(2) Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung, Verwahrung Verwendung oder Transport zurückzuführen sind, leistet SILBERPFEIL keine Gewähr. Werden solche Mängel behauptet, hat der Kunde die/den sachgemäße(n) Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport zu beweisen. Sofern auf der Verpackung der Ware oder in den Geschäftspapieren nicht anders angeführt, bedeutet sachgemäße Lagerung etc. dass die Ware sauber, trocken und höchstens bei normaler Raumtemperatur gelagert und transportiert sowie nicht im Freien gelagert wird.

(3) Für Angaben über Produkte in Katalogen, Werbeschreiben, Prospekten, Speisen- oder Getränkearten etc. leistet SILBERPFEIL keine Gewähr.

(4) Der Kunde hat die Ware bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von fünf Werktagen schriftlich unter Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware oder sonstiger Nachweise (z.B. Foto) zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche, auch solche aus Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen sind. Auf Verlangen von SILBERPFEIL hat der Kunde die Besichtigung der Ware durch einen von SILBERPFEIL oder einem Dritten namhaft gemachten Gutachter zu ermöglichen und zu dulden. Wird ein Mangel fristgerecht gerügt und wird er - sofern SILBERPFEIL das verlangt - von einem Gutachter besichtigt, wird SILBERPFEIL den Mangel nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte Ware gegen Guthrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

(5) Die Gewährleistungsfrist entspricht der Mindesthaltbarkeitsdauer und beginnt, sobald die Ware dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten.

(7) Eine Schadenshaftung von SILBERPFEIL ist bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, haftet SILBERPFEIL nicht.

(8) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von SILBERPFEIL und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat auch durch die Rücksendung

entstehende Nebenkosten (z.B. Lagerung, Standgelder für Eisenbahn oder Container) zu tragen. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist SILBERPFEIL berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.

(9) Muster dürfen in Qualität und Verpackung von der Lieferung abweichen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt:

(1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei SILBERPFEIL (Vorbehaltsware).

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Die Berechtigung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder er Sorge haben muss, dass er SILBERPFEILS Forderung bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Kaufpreisforderung von SILBERPFEIL an SILBERPFEIL ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen für Rechnung von SILBERPFEIL im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.

(4) Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an SILBERPFEIL ab.

(5) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

§ 7 Zahlung und Verzug:

(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von SILBERPFEIL.

(2) Der Kaufpreis muss entsprechend der Rechnung und in der angeführten Währung bei SILBERPFEIL bezahlt werden.

(3) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist SILBERPFEIL berechtigt:

- die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,
- das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
- sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei SILBERPFEIL auch bei teilbarer Leistung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. Tritt SILBERPFEIL zurück, hat ihm der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 10% des Preises zu bezahlen und den darüber hinausgehenden Schaden samt entgangenem Gewinn zu ersetzen.

(5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt,

oder ist seine Zahlungsfähigkeit für SILBERPFEIL zweifelhaft, ist SILBERPFEIL berechtigt:

- sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
- sämtliche Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde im Voraus zu leisten, kann SILBERPFEIL vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen.

(6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.

(7) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.

(8) Für Gutschriften für vom Kunden retourniertes Leergebinde gelten die vereinbarten Zahlungsziele. Solche Gutschriften werden erst mit Ablauf dieser Zahlungsziele wirksam.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht:

(1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen SILBERPFEIL und dem Kunden unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UNKaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich Salzburg, Österreich.

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. SILBERPFEIL ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen:

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen SILBERPFEIL mit der SILBERPFEIL gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung der Ware an andere abzutreten.

(3) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.

(4) Unterlagen oder Informationen über SILBERPFEIL, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen an Dritte, insbesondere an Konkurrenten von SILBERPFEIL, nur nach schriftlicher Zustimmung von SILBERPFEIL weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Kostenvoranschläge, Werbematerialien, Preislisten, Leistungsvereinbarungen oder Verträge, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen SILBERPFEIL zu.

(5) Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Gebinde (Umlaufgebände einschließlich Chep-Paletten und Paletten etc.), die dem Kunden zur Verfügung gestellten Werbematerialien und –artikel sowie das dem

Kunden zur Verfügung gestellte Inventar für Verkaufsstellen (z.B. Kühlschränke) bleiben Eigentum von SILBERPFEIL und sind SILBERPFEIL nach dem - aus welchem Grund auch immer eintretenden Ende der Geschäftsverbindung - unaufgefordert und auf Kosten des Kunden zurückzustellen. Das gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(6) Bei Anlieferung von Tausch-Paletten nimmt SILBERPFEIL Paletten gleicher oder besserer Qualität zurück. Werden vom Kunden keine gleichwertigen Paletten zurückgegeben, stellt SILBERPFEIL die gelieferten Tausch-Paletten zum geltenden Preis in Rechnung.

(7) Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).

(8) Wird ein Vertrag auf Deutsch und in einer anderen Sprache abgeschlossen, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der deutsche Text maßgebend.